

(2) Die Mittel zur Finanzierung der Ergänzungspläne werden von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, den Fachministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen zur selbständigen Verwaltung übertragen.

(3) Zur Sicherstellung der Planerfüllung sind die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierungen sowie alle Planbeauftragten verpflichtet, die für Forschungs-/Entwicklungsarbeiten festgelegten Mittel rechtzeitig für die Durchführung der im Forschungs-/Entwicklungsplan enthaltenen Vorhaben weiterzuleiten.

#### § 6

(1) Für Forschungs-/Entwicklungsvorhaben der volkseigenen Betriebe dürfen keine Betriebsmittel, sondern nur die aus dem Haushalt der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, zur Verfügung gestellten Mittel verwandt werden.

(2) In den Forschungs-/Entwicklungsplan dürfen nicht aufgenommen werden Arbeiten der laufenden Materialprüfung und Kontrolle, der laufenden technischen Betriebsüberwachung und der laufenden Verbesserung der Produktion. Hierfür entstehende Kosten sind aus Betriebs- und eigenen Haushaltsmitteln zu decken.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind als Kostenträger abzurechnen. Ihre Behandlung in Buchhaltung und Kostenrechnung erfolgt gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 32) — Buchungsanweisung Nr. 9 — Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Die Kosten für Forschung und Entwicklung sind von den Planbeauftragten für alle Vorhaben nachzuweisen, und zwar der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, für den Zentralplan, dem zuständigen Fachministerium, dem Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung für die Ergänzungspläne.

(5) Betriebe, die bisher keine Kostenrechnung hatten, haben bis zur Einrichtung einer ordnungsgemäßen Betriebsabrechnung die für Forschungs-/Entwicklungsaufträge aufgewendeten Kosten als Einzelkosten nachzuweisen.

#### § 7

Sofort nach Erhalt des bestätigten Forschungs- und Entwicklungsplanes (Zentralplan und Ergänzungsplan) haben die Fachministerien, die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierungen entsprechend ihrer Zuständigkeit die Planaufgaben zu erteilen. Von den gleichen Stellen sind auch die Planaufgaben für die Nachträge zum Forschungs-/Entwicklungsplan zu erteilen.

#### § 8

Die Planbeauftragten sind verpflichtet, zu den einzelnen Vorhaben Arbeitspläne zu erstellen und diese auf Anforderung der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, sowie dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Landesregierung vorzulegen.

#### § 9

Für die Materialdeckung der einzelnen Forschungs-/Entwicklungsvorhaben sowie für die Deckung etwaigen Importbedarfs ist der jeweilige Kontingenträger zuständig.

#### § 10

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, hat die Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Produktion zu organisieren.

#### § 11

Die Ministerien, die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen und die Planbeauftragten sind verpflichtet, nach den Anweisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
L e u s c h n e r  
Staatssekretär

#### Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI. S. 187) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes für den Plan der Arbeitskräfte bestimmt:

#### § 1

Die Aufgaben des Planes Arbeitskräfte sind im einzelnen wie folgt festgelegt:

- a) Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme einschl. Bilanz des Arbeitskräftebedarfes,
- b) Plan des Arbeitsschutzes,
- c) Plan für Arbeit und Sozialwesen.

#### § 2

(1) Die im § 1 unter a) aufgeführten Pläne gelten

- a) für die volkseigenen Industriebetriebe,
- b) für die volkseigenen Verkehrsbetriebe,
- c) für die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens,